

1970 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend  
eine Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung  
der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum  
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Durch die gegenständliche Niederschrift soll der vorläufige  
Beitritt der Philippinen zum GATT bis zum 31. Dezember 1979 ver-  
längert werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entsteht kein  
Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT verein-  
barten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Be-  
stimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zoll-  
rechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen,  
auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl.  
Nr. 419/1970, auch auf Waren aus den Philippinen angewendet werden;  
überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus den  
Philippinen Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzoll-  
gesetzes, BGBl.Nr. 93/1972, erhoben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-  
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Ver-  
tragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforder-  
lich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979  
betreffend eine Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die  
Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der  
Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30